

Unterrichtung über Eigentümerwechsel



Sind Sie Eigentümer eines Grundstückes, für das eine bodenschutzrechtliche Anordnung vorliegt, haben Sie bei Verkauf des betreffenden Grundstückes die Behörde zu unterrichten.

Basisinformationen

Entgegennahme der Anzeige.

Voraussetzungen

Wer Eigentümer eines Grundstückes mit bodenschutzrechtlicher Anordnung ist, hat dies bei Verkauf der zuständigen Behörde zu melden.

Ablauf

Die Unterrichtung hat unverzüglich nach Erklärung der Auflassung schriftlich zu erfolgen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 Bodenschutz und Altlasten](#)
 - +49 421 361 59367
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 - Bodenschutz und Altlasten | Außenstelle Bremerhaven | N.N](#)
 - Bussestraße 27-29, 27570 Bremerhaven
 - bhv-altlastenauskunft@umwelt.bremen.de

Rechtsgrundlagen

- [Bremisches Bodenschutzgesetz - § 3 Mitteilungspflichten](#)
-

Weitere Informationen

- [Boden und Altlasten](#)

Aktualisiert am 31.01.2025